

# Schutzkonzept Leichtathletik-Training (inkl. Running)

Aktuelle Version vom 19.04.2021, gültig ab dem 19.04.2021

## 1. Grundlagen für den Trainingsbetrieb

- 1.1. Am 14.04.2021 hat der Bundesrat die Verordnung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angepasst. Die darin aufgeführten Punkte müssen von allen Akteuren bis voraussichtlich Mitte Mai 2021 zwingend eingehalten werden. Die Kantone und lokalen Anlagebetreiber können restriktivere Regelungen anordnen.
- 1.2. Dieses Schutzkonzept Leichtathletik-Training (inkl. Running) basiert auf dem Schutzkonzept von Swiss Athletics vom 19.04.2021.

## 2. Grundsätze, die im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden müssen

### 2.1. Nur symptomfrei ins Training

Athletinnen und Athleten mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

Die Trainerinnen sind gehalten, Athletinnen oder Athleten mit Krankheitssymptomen umgehend nachhause zu schicken.

### 2.2. Maske tragen und Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise und ähnlichen Situationen ist eine Schutzmaske zu tragen und der Abstand von 1.5m einzuhalten. Während des Trainings gelten die Ausführungen unter Pt. 3 und 4.

### 2.3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

### 2.4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Athletinnen und Athleten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde, während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten.

Jede Trainerin, die ein Training leitet, ist verantwortlich für die vollständige und korrekte Liste und dass diese dem Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Pt. 2.5).

### 2.5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jeder Verein muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Beim LLT Oberwallis ist dies Viktor Lang. Bei Fragen kann man sich direkt an ihn wenden. Kontakt: Viktor Lang Tel.: 079 696 14 31 / Mail: langviktor@datacomm.ch

Die jeweiligen Trainerinnen stellen dem Corona-Verantwortlichen wöchentlich die vollständige Teilnehmerliste zu. Aus den Listen ist ersichtlich, wer, wann, welches Training besucht hat.

Eine entsprechende Excel-Vorlage kann beim Corona-Verantwortlichen eingefordert werden.

### **3. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb Outdoor**

- 3.1. Im Freien kann als Einzelperson oder in Gruppen bis zu 15 Personen (inkl. Trainerin/Trainer) trainiert werden. Kann der Mindestabstand von 1.5m jederzeit eingehalten werden, muss keine Gesichtsmaske getragen werden.
- 3.2. Auf der Leichtathletikanlage, welche über eine genügend grosse Fläche verfügt, dürfen auch zwei oder mehr Gruppen à maximal 15 Personen trainieren, sofern mit geeigneten Massnahmen dafür gesorgt wird, dass es zwischen den Gruppen keine Durchmischung gibt.
- 3.3. Die Trainerinnen organisieren den Trainingsablauf so, dass unter den Athletinnen und Athleten die Einhaltung des Mindestabstandes jederzeit gewährleistet ist, kein Körperkontakt und keine Durchmischung von Gruppen stattfinden.

### **4. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb Indoor**

- 4.1. In der Halle kann als Einzelperson oder in Gruppen bis zu 15 Personen (inkl. Trainerin/Trainer) trainiert werden. Der Mindestabstand von 1.5m muss permanent eingehalten werden und es gilt eine permanente Maskentragpflicht. Es stehen mindestens 10 Quadratmeter pro Person zur Verfügung.
- 4.2. Falls die Ausübung von Tätigkeiten das Tragen einer Maske nicht erlauben, muss sichergestellt sein, dass für jede Person eine genügend grosse Fläche (25 Quadratmeter bei körperlich anstrengender Aktivität, 15 Quadratmeter bei geringer körperlicher Anstrengung) zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stehen. In diesen Fällen sind maximal 15 Personen in einem Raum zulässig

### **5. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb von Angehörigen eines Kaders**

- 5.1. Angehörige eines Kaders (Swiss Starters, Swiss Starters Future, Staffelnkader, Berglaufkader) können als Einzelpersonen, als Gruppe bis 15 Personen oder als beständige Wettkampfgruppe ohne Einschränkungen trainieren.
- 5.2. In einem genügend grossen Raum dürfen auch zwei oder mehr Gruppen trainieren, sofern mit geeigneten Massnahmen dafür gesorgt wird, dass es zwischen den Gruppen keine Durchmischung gibt.
- 5.3. Trainieren Angehörige eines Kaders mit Nicht-Kaderathleten zusammen, so gelten auch für sie die Regelungen gemäss Pt. 3 (Abstand einhalten – ansonsten Maske tragen, Mindestfläche, maximal 15 Personen) und Pt. 4 (Abstand einhalten und Maske tragen, Mindestfläche, maximal 15 Personen).

### **6. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger**

- 6.1. Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger gelten im Trainingsbetrieb keine Einschränkungen. Die Trainerin/der Trainer muss in einer Innenanlage eine Maske tragen und sowohl in einer Innen- als auch auf einer Aussenanlage jederzeit einen Abstand von 1.5m einhalten.
- 6.2. Trainieren Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger zusammen mit Athleten mit Jahrgang 2000 und älter, so gelten für sie die Regelungen gemäss Pt. 3 (Abstand einhalten – ansonsten Maske tragen, Mindestfläche, maximal 15 Personen) und Pt. 4 (Abstand einhalten und Maske tragen, Mindestfläche, maximal 15 Personen).

## **7. Besondere Bestimmungen für die Benutzung von Hallen und Plätzen**

- 7.1. Gemäss Rückmeldung von Gemeinde und Polizei werden keine besonderen Schutzkonzepte für die Nutzung der Hallen erarbeitet. Die Benutzung der Hallen und Plätze erfolgt demnach im Rahmen des vorliegenden Konzepts.
- 7.2. Der Corona-Verantwortliche sucht regelmässig den Kontakt zu den Behörden, um allfällige Nutzungsbeschränkungen und/oder Hygieneregeln rasch in den Verein einzubringen.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1. Das vorliegende Schutzkonzept tritt per 01.03.2021 in Kraft und ersetzt ältere Konzepte.